

Buchrezension

Jürgen Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. X, Art. 1–8 EMRK, 7. Zusatzprotokoll, Verfahrensrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, 5. Aufl. 2018, 1.171 S., € 218.

Mit Ausnahme von Band X des „SK-StPO“, der nur von einem *Autor* kommentiert wird, werden alle anderen Bände von einem Kommentatorenteam bearbeitet. Die enorme Arbeit, die der Bearbeiter der EMRK aufwenden musste (S. X) und zugleich die Bedeutung der Rechtsmaterie, verleihen dem EMRK-Band eine hervorgehobene Position im SK-Gesamtwerk. Die im Jahre 2012 erschienene vierte Auflage des Bandes stammt von Hans-Ullrich Paeffgen, die fünfte Auflage hat *Frank Meyer* verfasst, er hat die Auflage „neu bearbeitet“. *Meyer* erläutert im Vorwort (S. IX) das Anforderungsprofil an die Kommentierung der EMRK, dem er durch eine umfassende Neubearbeitung gerecht werden wolle. Das Werk behält die „alte, sachgerechte Fokussierung auf das Strafprozessrecht bei und beschränkt sich dabei auf die Art. 1 bis 8 sowie das 7. Zusatzprotokoll. Mit Blick auf den verfahrensrechtlichen Schwerpunkt wird größerer Wert auf die Methodik der Rechtsanwendung und das Verfahrensrecht der EMRK gelegt“. Das werde durch eigenständige Kapitel zum Ausdruck gebracht. „In Erweiterung der alten Grundstruktur“ enthalte die Neuauflage einen Abschnitt zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Kommentator stellt anstatt einer durchgehenden Parallelkommentierung Grundstrukturen, Schutzdimensionen und Methodik der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) vor und thematisiert ihre Verbindungslinien zur EMRK. Mehr als bisher und mit einer europäischen Perspektive werde das Verhältnis zur EU in einem neuen Kapitel behandelt (S. IX). Die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH ist bis März 2018 eingearbeitet. Neue Leitentscheide wurden bis September 2018 berücksichtigt.

Nachfolgend werden die vierte und fünfte Auflage in einigen Punkten verglichen, um unter der genannten Zielsetzung der Neuauflage Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Auflagen feststellen zu können.

Der aktuelle und der Vorgängerband enthalten jeweils „Einleitungen“ zur EMRK, die sich vom Umfang her unterscheiden (4. Aufl.: S. 1–269, 5. Aufl.: S. 1–116), die vierte Auflage umfasst also 150 Seiten zusätzlich im Vergleich zur Neuauflage. Im Anschluss an die Einleitung behandelt die vierte Auflage die Präambel in einem kurzen Abschnitt (S. 269–271). Daran schließt sich eine Kommentierung von Art. 1 an (S. 272–341). Die fünfte Auflage kommentiert Art. 1 von S. 161–199, der Text der vierten Auflage ist also um etwa 30 Seiten länger als die Kommentierung der fünften Auflage. Schon daran wird erkennbar, dass den Grundlagen der EMRK in der vierten Auflage größeres Gewicht beigegeben wird als im nachfolgenden Band. Art. 2–8 werden in der vierten Auflage von Seite 342–1.005 erläutert und in der fünften Auflage von Seite 200–956. Hier hat sich der Schwerpunkt verändert, denn die Neuauflage ist um fast 100 Seiten umfangreicher. In der vierten Auflage folgt im

Anschluss an die Kommentierung der einzelnen Artikel ein sechsteiliger Anhang (S. 1.007–1.109). Die fünfte Auflage enthält dagegen im Anschluss an die Bearbeitung der acht Artikel der EMRK eine ausführliche Darstellung des Verfahrensrechts (S. 957–1.067; in der 4. Aufl.: Einl. Rn. 102–295, bzw. [unter Einschluss des „Margin of appreciation“] bis Rn. 395). Daran schließt sich ebenso wie in der vierten Auflage als Anhang 1 ein Abdruck der „EMRK und Zusatzprotokolle in deutscher Übersetzung“ und als Anhang 2 die „Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ an. Nicht mehr abgedruckt werden in der Neuauflage Anhang 3–6 aus der vierten Auflage. Beide Auflagen enthalten, worauf dieser formale Vergleich bereits hindeutet und entsprechend der Ankündigung im Vorwort unterschiedliche Schwerpunkte, wobei beide Bände fast den gleichen Umfang haben (4. Aufl.: 1.182 Seiten; 5. Aufl.: 1.171 Seiten).

Das in der fünften Auflage systematisch und anschaulich erörterte Verfahrensrecht (S. 954–1.067) besteht aus vier Abschnitten: Organe der EMRK (Rn. 1–10), Individualbeschwerde (Rn. 10–365), Staatenbeschwerde (Rn. 366–370) und schließlich noch das Gutachtenverfahren (Rn. 375). Zentraler Teil der verfahrensrechtlichen Darstellung ist die Erläuterung der Individualbeschwerde, sie ist das „Herzstück des konventionsrechtlichen Rechtsschutzsystems“ (Rn. 10). Die Darstellung dieser Beschwerde beginnt nach der Einleitung mit einer Beschreibung der Organe. Daran schließt sich eine ausführliche Untersuchung der Individualbeschwerde an. Die abgehandelten Punkte sind stets so dargestellt, wie es der Leser erwarten kann (Zulässigkeitsvoraussetzungen, Individualbeschwerde-Verfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Entscheidungsformen, Rechtswirkungen, Durchsetzung der Bindungswirkung, nur kurz: Wiederaufnahme von EMRK-Verfahren). Der verfahrensrechtliche Teil wird dann mit zwei kurzen Abschnitten zur Staatenbeschwerde und zu Gutachtenverfahren abgeschlossen. Das Verfahrensrecht ist natürlich eine wertvolle Hilfe für die Praxis. (Doch fand es sich in der Voraufgabe in der Einleitung – ohne dass dies in der Neuauflage irgendeine Erwähnung findet.) So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, der Verfahrensgang (Rn. 186 ff) auf wenigen Seiten plausibel beschrieben, von der Einlegung der Beschwerde an über deren Zuteilung an den Einzelrichter oder einen berichterstattenden Richter, sodann Entscheidung des Ausschusses oder der Kammer, Stellungnahme des Staates, usw. bis hin zur Entscheidung über einen Antrag nach Art. 43 durch einen Ausschuss der Großen Kammer. Auf Einzelheiten kann aber auch hier leider nicht eingegangen werden.

Vergleicht man die Kommentierungen beider Auflagen inhaltlich, so ist vorab festzustellen, dass die Schwerpunkte natürlich angemessen erläutert werden. Sie werden teilweise unterschiedlich gesetzt. Die Neuauflage befasst sich mit wesentlichen in der vierten Auflage dargestellten Problemen nicht und behandelt andere Fragestellungen, so dass der Nutzer der fünften Auflage aus diesem Grund den Vorgängerband mit heranziehen sollte. Diese Veränderung wirft die Frage auf, wie der teilweise erfolgte Austausch der in der Vorgängerauflage behandelten Punkte zu bewerten ist. Es lässt sich aber nicht pauschal feststellen, ob die Streichung von Passagen aus der alten Auflage sinnvoll ist und wie die

Kommentierung neuer Schwerpunkte beurteilt werden kann, denn dann müsste jede einzelne Passage untersucht werden. Das ist im Rahmen einer Rezension nicht möglich.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die fünfte Auflage fast keine Verweise auf die Erörterungen der vierten Auflage bei Fragen enthält, die in beiden Bänden kommentiert werden. Bei solchen Passagen laufen die Texte beider Auflagen deswegen meist beziehungslos nebeneinander her. Eine Diskussion der in der Vorgängerauflage vertretenen Auffassungen findet in der fünften Auflage kaum statt. Der einleitende historische Teil ist z.B. in die fünfte Auflage, abgesehen von stilistischen Änderungen, weitgehend übernommen worden. Die geschichtliche Entwicklung ist für das Verständnis und die Auslegung der EMRK bedeutsam. In der vierten Auflage wird sie in 18 Randziffern dargestellt und endet mit „Resultat“ (S. 18), die Neuauflage stellt die Geschichte in 19 Randziffern dar und endet mit dem etwas verschwommenen Begriff „Errungenschaften“ (S. 21 f). Hier fehlen Hinweise auf die Ausführungen in der vierten Auflage. Unabhängig davon kommt hinzu, dass der für die Entwicklung der Menschenrechte grundlegende Kampf um Entstehung und Bedeutung der Begriffe „Genozid“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ besonders in der Zeit vor und bis zum Nürnberger Kriegsverbrecherprozess und beginnend beim Armenier-Prozess (2. und 3.6.1921 in Berlin) in beiden Auflagen nicht angedeutet wird: Der rechtshistorisch für die spätere Entwicklung der Begriffe „Genozid“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geführte grundlegende Prozess im Juni 1921 gegen Salomon Teilirian (Schreibweise des Namens nach dem Urteil) wegen der Tötung des Armenier-Mörders Talaat Pascha am 15.3.1921 (LG Berlin, Urt. v. 3.6.1921 – III CJ 22/21) wird nicht dargestellt. *Philippe Sands* hebt zu Recht die Bedeutung des Falles in seinem herausragenden Werk „Rückkehr nach Lemberg“, 2018, hervor. Gerade die zeitlich hieran anschließenden Lebenswerke *Lauterpachts* und *Lemkins* sollten außerdem als besondere Schwerpunkte in Band 10 erörtert werden (wesentlich ist hier u.a. das Werk *Raphael Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe*, 2. Aufl. 2014. Auf die 2012 erschienene Biographie von *Elihu Lauterpacht, The Life of Hersch Lauterpacht*, 2012, sei ergänzend verwiesen; ebenso ist *Lauterpachts* 1945 erstmals erschienen und 2013 von *Philippe Sands* neu herausgegebenes Werk bedeutsam: *An International Bill of the Rights of Man*, 2013; bei *Lemkin* ist neben seinen Werken eine Darstellung seines Lebens hervorzuheben, nämlich die Biographie von *John Cooper, Raphael Lemkin and the Struggle for the Genocide Convention*, 2008; *Cooper*, a.a.O., S. 1, beklagt zu Recht: „The concept of genocide and the United Nations Genocide Convention are well-known, but the inventor of both the word and the landmark instrument of international law, Raphael Lemkin, is a figure, who has been eclipsed and over-shadowed by contemporaries. This book is an attempt to correct the record, by providing the first full biographical account of his life and his struggle to persuade the United Nations to adopt and ratify the convention.“). Das Literaturverzeichnis der fünften Auflage des „SK“, Bd. X (S. 2–9) enthält nur wie das Literatur-

verzeichnis der vierten Auflage (S. 3–5) einen Hinweis auf ein Werk *Lauterpachts*. Die ansonsten in der fünften Auflage weitgehend übernommene weitere historische Darstellung des Vorgängerwerks (5. Aufl.: S. 9–21; 4. Aufl.: S. 5–18) zitiert die Vorgängerauflage nicht, solche mehr oder weniger engen Übernahmen finden sich auch an anderen Stellen in der fünften Auflage.

Ein weiterer Grund, beide Auflagen nebeneinander zu benutzen, ergibt sich daraus, dass wesentliche Ausführungen der Voraufgabe in der fünften Auflage weggelassen werden, worauf aber in der fünften Auflage nicht verwiesen wird.

Das gilt etwa für folgende Punkte: „Waffengleichheit“, Art. 6 (4. Aufl.: Rn. 71 [3. Randnummern], 5. Aufl.: Rn. 119); „Unschuldvermutung“ (4. Aufl.: Rn. 175–186, 5. Aufl.: Rn. 305–360, die aber eine Reihe der zuvor angeschnittenen Probleme nicht aufgreifen), oder Art. 5: „Präventivhaft“ (4. Aufl.: Rn. 33–33j, 5. Aufl.: Rn. 93, 108–111, 237).

Bekanntlich wird die EMRK stark durch die Rechtsprechung geprägt. Dann hätte die Neuauflage an bestimmten Stellen ein stärkeres Gegengewicht zur Rechtsprechung setzen und die Meinung des Kommentators der vierten Auflage durch Verweise besonders berücksichtigen können. In der fünften Auflage findet sich aber bei über 1.000 Seiten insgesamt nur etwa achtmal ein Bezug zur vierten Auflage, davon ungefähr fünfmal bei Art. 7, aber bei Art. 1–5, sowie im Anhang, Art. 7 findet sich keine Bezugnahme. (Der Beitrag des Kommentators der fünften Auflage in der Festschrift für den Autor der Vorgängerauflage wird „dafür“ sehr viel öfters erwähnt.) Die unterlassene Bezugnahme ist unverständlich, weil die in der fünften Auflage vertretenen Meinungen meistens mit denen der vierten Auflage übereinstimmen. Im „Vorwort des Verfassers“ findet sich kein Hinweis auf den Bearbeiter der Voraufgabe. In seinem Dankesritual (S. X) nennt *Meyer* andere Personen, darunter seine Familie, die er „demütig um Verzeihung bitten“ müsse für die Entbehrungen wegen der Arbeit an dieser Neuauflage. Im „Vorwort des Herausgebers“ der Neuauflage (S. VII) wird der Kommentator der Voraufgabe erwähnt: „Band X ruht in der alleinigen Hand von Frank Meyer (wie der Band der Voraufgabe von 2012 in der Hand allein von Hans-Ullrich Paeffgen lag). Über die Einzelheiten, die Bedeutung, die Qualität und den Stand der Kommentierungen gibt das nachfolgende Vorwort des Autors F. Meyer Auskunft.“ (S. VII). Über diese Umstände schweigt das Autorenvorwort der fünften Auflage.

Schließlich soll angemerkt werden, dass in der fünften Auflage gegenüber den Ansichten der Rechtsprechung zu selten eigene und vor allem kritische Meinungsäußerungen zu finden sind. Der allseits bekannte kritische Stil Paeffgens ist in der fünften Auflage nicht mehr zu finden. Jeder Kommentator hat seine persönliche Darstellungsform. Der Benutzer wird fraglos durch die Neuauflage auf den aktuellen Stand gebracht. Für den nicht ganz eiligen Leser lohnt sich allerdings, wie gesagt, durchaus, das jeweilige Sachproblem auch noch einmal in der Voraufgabe nachzulesen!

Dr. Klaus Wasserburg, Rechtsanwalt, Mainz